

Anhaltende Trockenheit:**Wasser sparen – Feuerwerk verboten**

Die Trockenheit hält an, die Waldbrandgefahr im Kanton Aargau ist extrem hoch und die regionale Wasserversorgung ist angespannt. Der Gemeinderat Teufenthal hat deshalb am 24. Juli 2026 zwei dringliche Verfügungen erlassen, die ab sofort für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für die an die Wasserversorgung Teufenthal angeschlossenen Haushaltungen und Betriebe gelten. Wir bitten Sie, die folgenden Regeln zu beachten und Wasser bewusst einzusetzen.

**EINSCHRÄNKUNG DES WASSERBEZUGS - ab sofort bis auf Widerruf****Verboten ist:**

- Bewässern von Rasen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen (auch mit Bewässerungsanlagen – diese sind abzuschalten)
- Bewässern von Sport- und Freizeitanlagen
- Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools und Teichen
- Reinigen von Fahrzeugen, Vorplätzen, Fassaden, Dächern und Terrassen mit Leitungswasser (ausser aus hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen)
- Betrieb von privaten Zierbrunnen und Wasserspielen
- Bewässern von landwirtschaftlichen Kulturen aus dem öffentlichen Netz (ausgenommen Tropfbewässerung im Ausnahmefall)

Weiterhin erlaubt:

- Sparsames, gezieltes Giessen von Gärten, Gemüsebeeten, Bäumen, Sträuchern, Balkonpflanzen und Gräbern von Hand mit der Giesskanne
- Lebensnotwendige und hygienisch erforderliche Wasserbezüge

Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen beschränken ihren Wasserverbrauch auf das betrieblich zwingend Notwendige. Ausnahmen können auf begründetes, schriftliches Gesuch bei der Gemeindekanzlei bewilligt werden. Die Einschränkung gilt bis auf Widerruf und wird aufgehoben, sobald es die Versorgungslage zulässt.

**FEUERWERKSVERBOT – ab sofort bis auf Widerruf**

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist auf dem gesamten Gemeindegebiet Teufenthal ab sofort bis auf Widerruf **UNTERSAGT** – dies gilt somit auch für den 1. August. Grund ist die aussergewöhnliche Trockenheit zusammen mit der kantonalen Waldbrandgefahrenstufe 4 von 5. Das Verbot bleibt in Kraft, bis der Gemeinderat es aufgrund einer Entspannung der Lage aufhebt.

Widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Wassereinschränkung oder das Feuerwerksverbot können mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft werden (§ 38 Gemeindegesetz, Art. 292 StGB).

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung – gemeinsam sichern wir die Wasser- und Brandschutzversorgung für alle. Für Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung (062 768 80 20, kanzlei@teufenthal.ch).